

001 K 025/22



## AMTSGERICHT HEINSBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 15.04.2024, 14:00 Uhr,  
im Amtsgericht Heinsberg, Schafhausener Straße 47, 52525 Heinsberg,  
Erdgeschoss, Saal 16**

das im Grundbuch von Unterbruch Blatt 1844 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Unterbruch, Flur 1 Flurstück 701, Erholungsfläche,  
Gebäude- und Freifläche, Wassenberger Straße 2, groß 9,64 a

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte einseitig angebaut, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig; nicht unterkellert; Satteldach voll ausgebaut. Baujahr gemäß Folgerungen aus der Bauakte 2007 nebst PKW-Doppelgarage und Motorradgarage Baujahr 2008. Der als Motorradgarage geplante Anbau wird als Heizungs- und Wirtschaftsraum genutzt. (Angaben gemäß Gutachten). Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 495.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Heinsberg, 02.01.2024